

Erl. vor Art. 6

In Wahrheit wurden diese Grundrechte in der SBZ zu keinem Zeitpunkt verwirklicht. Heute wird sogar geleugnet, daß sie in der Verfassung verbürgt seien. Ulbricht meinte auf dem V. Parteitag der SED am 10. 7. 1958, also 10 Jahre nach Grotewohls Referat vor dem »Deutschen Volksrat«:

»Die in der Verfassung festgelegten Grundrechte haben im Leben eine Weiterentwicklung erfahren.«²

Sie hätten sich in »sozialistische Persönlichkeitsrechte« verwandelt.

Hilde Benjamin erläuterte diesen Begriff. Die Verfassung sei heute die Verfassung eines Staates volksdemokratischer Ordnung. Es entspräche der objektiven Gesetzmäßigkeit beim Aufbau des Sozialismus, daß die Grundrechte zu Rechtsnormen, die aktiv die Persönlichkeit des sozialistischen Menschen formten, d. h. zu Persönlichkeitsrechten würden. Mit der Entwicklung des sozialistischen Eigentums, der Überwindung der Ausbeutung der Arbeitskraft könne jeder unmittelbar an der Gestaltung der neuen Gesellschaft mitschaffen. Sollten die Grundrechte in der alten Gesellschaft die Freiheit des einzelnen vor dem Eingriff des Staates sichern, so bedeute das sozialistische Persönlichkeitsrecht auch Freiheit, aber Freiheit zur vollen Entfaltung der Kräfte eines jeden einzelnen. Nachdem der Widerspruch (H. Benjamin meint offensichtlich »Gegensatz«) zwischen dem einzelnen und dem Staat überwunden sei, brächten die sozialistischen Persönlichkeitsrechte die tiefgreifende Wandlung im Verhältnis zwischen individuellem und Staat zum Ausdruck³.

H. Benjamin geht also davon aus, daß Interesse und Willen des einzelnen identisch seien mit dem Interesse und dem Willen des Staates. Der Staat wird aber von der SED geführt. Die marxistisch-leninistische Partei habe als einzige erkannt, was nach den objektiven Gesetzen der Geschichte dem Staate und dem einzelnen fromme (-> Erl. zu Art. 3). Zur Erfüllung der angeblich objektiven Gesetze der Geschichte wird daher eine Entfaltung der Kräfte des einzelnen zugelassen. Da in Wahrheit jedoch die Entwicklung nicht nach objektiven Gesetzen verläuft, sondern nach den Vorstellungen und Wünschen der marxistisch-leninistischen Partei dann gestaltet wird, wenn sie im Besitz der Macht ist, bedeutet Entfaltung der Kräfte des einzelnen zur Erfüllung der objektiven Gesetze der Geschichte Entfaltung nach den Vorstellungen und Wünschen der Partei. Die Grundrechte dürfen als sozialistische Persönlichkeitsrechte nur soweit ausgeübt werden, als es die Partei will. Statt die Rechte des Individuums gegenüber dem Staate festzulegen, wird dem von der SED

² Ulbricht, Über die Dialektik unseres sozialistischen Aufbaues, Berlin-Ost, 1959, S. 148

³ Neues Deutschland Nr. 215 vom 9. 9. 1958